

Satzung

des Fördervereins „Feldsteinkirche zu Wollenberg e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Förderverein trägt den Namen

„Feldsteinkirche zu Wollenberg“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.

2) Er hat seinen Sitz in 16259 Wollenberg, Gemeinde Höhenland.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1) Der Verein sieht seine Aufgaben in der Erhaltung und Instandsetzung der Wollenberger Dorfkirche sowie ihrer ortsbildenden Umgebung im Sinne des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Instandsetzung, der Pflege und Nutzung der Feldsteinkirche Wollenberg in enger Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Hoher Barnim.

2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3) Zur Erhaltung der Feldsteinkirche Wollenberg verhandelt der Verein mit staatlichen, kommunalen und kirchlichen Stellen und anderen Vereinigungen; zur Absicherung der praktischen und organisatorischen Arbeit bemüht er sich um deren finanzielle Unterstützung.

4) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Die Aktivitäten des Vereins, wie z.B. die Organisation von Veranstaltungen und die Herausgabe von Publikationen, sollen dem Charakter des kirchlichen Gebäudes Rechnung tragen.

§ 3 Mittel des Fördervereins

- 1) Alle materiellen und finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für den unter (§2.1) definierten Zweck verwendet werden.
- 2) Die beschafften Mittel werden der Evangelischen Kirchengemeinde Hoher Barnim zweckgebunden für die Instandsetzung, der Pflege und Nutzung der Wollenberger Dorfkirche zur Verfügung gestellt.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck gemäß (§2.1) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er bedarf der Schriftform.
 - b) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Er kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Als wichtiger Grund gilt ein Rückstand von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung, ferner schuldhaftes Verletzen der Interessen des Vereins in grober Weise. .
 - c) Der Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen (Poststempel) nach dem Vorstandsbeschluss schriftlich durch den Vorsitzenden mitzuteilen.
 - d) Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind gehalten, nach Maßgabe ihrer Kraft, ihres Könnens und ihres Wissens an den Aufgaben des Fördervereins mitzuwirken.
Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, das Recht Anträge zu stellen und Auskünfte, die der Mitgliederversammlung zustehen, auch außerhalb dieser einzuholen.

- 2) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag entsprechend der Beitragsordnung und leisten nach eigenem Ermessen Spenden.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Absprache mit dem Vorstand, Arbeitsgruppen zu bilden und zu leiten, die dem Zweck nach (§ 2.1) dienen.

§ 6 Organe

Organe sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern,
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin.Ein Vorstandsmitglied davon sollte Mitglied in der Evangelischen Kirchengemeinde sein.
- 3) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 4) Die Vorstandsmitglieder können einzeln oder im Block für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestellen. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

6) Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die vom Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§8

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Vorhaben und Baumaßnahmen.
Beschlüsse gehen der Evangelischen Kirchengemeinde Hoher Barnim zur Beratung und abschließenden Entscheidung zu.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre.
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vorstandes sowie Satzungsänderung.
 - e) Beschluss der Beitragsordnung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
- 4) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
 - a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.
 - b) Satzungsänderungen erfordern 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c) Bei Wahlen bestellen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Wahlleiter und eine Wahlhelferin.
 - d) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn es von mindestens einem Mitglied verlangt wird.
 - e) Die Auflösung des Fördervereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$

der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- f) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. §8 gilt entsprechend.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzuberaumen, wenn diese mindestens 1/5 der eingetragenen Mitglieder begründet verlangen.

§ 10

Auflösung des Fördervereins

- 1) Die Auflösung kann die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
 - 2) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Personen beruft.
 - 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Hoher Barnim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Instandhaltung des Kirchengebäudes Wollenberg zu verwenden hat.
 - 4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei der Auflösung keine Vermögensanteile.
-

Beschlossen durch die Gründungsversammlung.

Wollenberg, den 06.03.2013

Änderung gem. Vorstandsbeschuß 03/13 am 07.07.1013